

Anbieter der freenet Energy-Öko-Strom-Tarife ist die Energieagenten Versorgungs GmbH (im Folgenden „SAVERO“ genannt; SAVERO ist eine Marke der Energieagenten GmbH)

Die freenet Energy GmbH (im Folgenden „freenet Energy“) ist Lizenznehmerin der Marke „freenet Energy“ und befugigt, Kunden über freenet Energy-Tarife zu beraten und Kundenanträge zu freenet Energy-Tarifen entgegenzunehmen.

## 1. Geltungsbereich, Voraussetzungen

- SAVERO beliefert die Strombezugskunden (im Folgenden „Kunde“) mit „freenet Energy“-Öko-Strom zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des KUNDEN haben keine Gültigkeit.
- Voraussetzung für den Vertragsschluss ist ein Jahresstromverbrauch des KUNDEN unter 100.000 Kilowattstunden (kWh) pro Lieferstelle. Die Belieferung von Reservestromanlagen (z. B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken) ist ausgeschlossen. Eine Belieferung von leer stehenden Immobilien/Wohneinheiten ist SAVERO vor Vertragsschluss anzuzeigen und kann von SAVERO abgelehnt werden.

## 2. Zustandekommen des Kundenverhältnisses

- Der KUNDE erteilt SAVERO den Auftrag, entweder im Ladengeschäft oder elektronisch auf der Website, jeweils unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars. Sofern der KUNDE sein Angebot zum Vertragsschluss auf dem elektronischen Wege abgeben will, wird der KUNDE aufgefordert, seine persönlichen Daten sowie seine Bankdaten in die vorgesehenen Felder einzugeben. Vor Abschluss der Bestätigung durch den KUNDEN wird eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten eingeblendet sowie die Möglichkeit eröffnet, eine Korrektur der Daten vorzunehmen. Der Fortschritt der elektronischen Eingabe und die Bestätigung werden dem KUNDEN jeweils angezeigt. Die Angebotsabgabe erfolgt nach Eingabe der Daten durch Anklicken des Buttons „Vertrag absenden“. Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung von SAVERO zustande, die dem KUNDEN auf seinen Antrag hin in Textform zugeht und in der bestätigt wird, ob und zu welchem Termin SAVERO die gewünschte Lieferung aufnehmen kann. Die Bestätigung sowie sämtlicher Schriftverkehr erfolgt auf Kundenwunsch unter Angabe seiner E-Mail-Adresse auf elektronischem Wege, oder aber auf dem Postweg für 60 Cent pro Monat. Im Falle einer vom KUNDEN fehlerhaft angegebenen E-Mail-Adresse wird zwecks Sicherstellung sämtlicher Schriftverkehre vorsorglich automatisch auf Kommunikation per Post umgestellt. Die Gebühr beträgt dann 60 Cent pro Monat.
- SAVERO behält sich grundsätzlich das Recht vor, die Annahme des Antrags zu verweigern.

## 3. Art und Umfang der Versorgung

Im Rahmen des freenet Energy-Öko-Strom-Vertrages wird Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V oder Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in der vom zuständigen Netzbetreiber bereitgestellten Qualität an das Ende des Netzanschlusses geliefert. SAVERO liefert umweltfreundlichen Strom, d. h. keinen Strom aus Atom- oder Kohlekraftwerken. Die genaue Zusammensetzung des Stroms wird durch SAVERO gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Stromherkunftsnachweis regelmäßig veröffentlicht und dem KUNDEN auch im Zuge der Jahresrechnungen mitgeteilt.

## 4. Umweltnutzen und Soziales

SAVERO und der KUNDE wollen den Neubau von Erzeugungsanlagen für Strom aus regenerativen Energien fördern. Der Tarif „freenet Energy green austrian power“ trägt das TÜV Nord Siegel.

## 5. Vertragslaufzeit, Kündigung, Lieferantenwechsel und Umzug

- Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gilt Folgendes: Der Vertrag über einen freenet Energy-Öko-Tarif hat eine feste Laufzeit von 12 Monaten, beginnend mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Liefertermin. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 weitere Monate, wenn er nicht vom KUNDEN oder SAVERO mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.
- Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig gem. § 20a EnWG.
- Bei einem Umzug des KUNDEN besteht ein Sonderkündigungsrecht. Es reicht aus, wenn der KUNDE dies 2 Wochen vor Auszug SAVERO mitteilt.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der KUNDE sich mit zwei aufeinanderfolgenden Abschlagszahlungen oder mit einem Betrag, der der Höhe von zwei Abschlagszahlungen entspricht, im Zahlungsverzug befindet, trotz mehrfacher (mindestens 2) Mahnungen innerhalb einer angemessenen Frist

(mindestens 10 Tage) nicht leistet und die Kündigung mindestens 2 Wochen vorab angekündigt wird.

- SAVERO behält sich das Recht vor, den Stromliefervertrag außerordentlich zu kündigen, sofern sich nachweislich herausstellt, dass es sich ab Lieferbeginn um einen Leerstand der Immobilie bzw. Wohneinheit handelt und SAVERO hierüber vor Vertragsschluss nicht in Kenntnis gesetzt wurde.

## 6. Vollmachterteilung

Der KUNDE erteilt SAVERO mit Auftragserteilung eine Vollmacht für alle für den Stromanbieterwechsel relevanten Vorgänge. Dadurch ist SAVERO in der Lage, den gesamten Lieferantenwechsel und die Strombelieferung für den KUNDEN zu organisieren.

## 7. Stromentgelt und Preisanpassungen

- Erhöht oder vermindert sich zukünftig die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz, so wird der vereinbarte Strompreis mit Wirksamkeit der gesetzlichen Regelung entsprechend angepasst, ohne dass eine gesonderte Ankündigung erfolgt. Dem KUNDEN steht in diesem Fall auch kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.
- Sonstige Änderungen der Preise werden seitens SAVERO gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen jeweils zum Monatsbeginn und erst nach rechtzeitiger schriftlicher Mitteilung an den KUNDEN wirksam. SAVERO ist im Falle der Kostensteigerung berechtigt und im Falle der Kostensenkung verpflichtet, sämtliche sich hieraus ergebenden Be- oder Entlastungen an den KUNDEN weiterzugeben. Sonstige Preisänderungen können sich insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: Änderung der Höhe einer der folgenden Positionen: Stromsteuer, KWK-Umlage, Konzessions-Abgabe, Umlage nach § 17f EnWG, Umlage nach § 19 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV, EEG-Umlage. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend, insbesondere kann es durch Änderungen oder Einführungen neuer gesetzlicher Vorschriften zu Preiserhöhungen oder -senkungen kommen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar sind. Eine Änderung der Kosten für die Energieerzeugung, den Energietransport (Netznutzungsentgelte) sowie der Bezugs- und Vertriebskosten kann sich ebenfalls auf die Preisgestaltung auswirken und eine Korrektur nach oben oder unten erforderlich machen. Für die Preisanpassung können auch Prognosewerte über die zukünftige Kostenentwicklung nach billigem Ermessen mitberücksichtigt werden. Ausgenommen von den vorher genannten Fällen der Preisanpassungen bzw. Preiserhöhungen sind Stromprodukte mit einer Gesamtpreisgarantie, s. Punkt 8.
- SAVERO wird bei der Preisanpassung im Rahmen ihres Leistungsbestimmungsrechts nach § 315 BGB sachlich nachvollziehbare Maßstäbe anwenden und den KUNDEN über Anlass, Höhe und Umfang der Preisanpassung informieren. Der KUNDE hat das Recht, die Preiserhöhung gerichtlich auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen. Die Preisanpassung erfolgt unter Gegenüberstellung sowohl der Kostensteigerungen als auch der Kostensenkungen der für die Preisermittlung maßgeblichen, vorstehend genannten Positionen und anschließender Saldierung. SAVERO wird Höhe und Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen unter Anwendung derselben Maßstäbe berücksichtigt werden wie Kostenerhöhungen. Dem KUNDEN steht bis zum Wirksamwerden der Preisänderung das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Hierauf wird er in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen. Die Preisanpassung tritt für ihn im Falle einer solchen Kündigung dann bis zur Vertragsbeendigung nicht in Kraft.

- Aktuelle Informationen über den geltenden Lieferpreis erhalten Sie unter Tel: 02241-2656577

## 8. Preisgarantie

SAVERO gibt für die freenet Energy-Öko-Strom-Tarife eine Energiepreisgarantie ab Lieferbeginn (alle anderen Preisbestandteile s. Punkt 7 bleiben von der Energiepreisgarantie unberührt und unterliegen ggf. einer Preisanpassung!) von 12 Monaten.

## 9. Zählerablesung, Abrechnung und Zahlung

- Die Zählerstände werden in der Regel durch den Messstellenbetreiber erfasst und durch den örtlichen Netzbetreiber an SAVERO übermittelt.
- Darüber hinaus hat SAVERO das Recht, den Kunden unter Setzung einer angemessenen Frist auch unterjährig zur Ablesung aufzufordern und das Ergebnis mitzuteilen.
- Liegen SAVERO keine abgelesenen Zählerstände vor, kann SAVERO den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

- 9.4 Innerhalb des Abrechnungszeitraums, der 12 Monate nicht wesentlich überschreiten sollte, werden von SAVERO monatliche Abschlagszahlungen auf das erwartete Jahresentgelt erhoben. Bei einer Veränderung der voraussichtlichen Liefermenge oder des Preises können die Abschläge entsprechend angepasst werden. Abweichend von der jährlichen Stromrechnung kann gegen ein zusätzliches Entgelt auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Stromrechnung vereinbart werden. Abschläge und Rechnungen werden zu dem von SAVERO angegebenen Zeitpunkt fällig.
- 9.5 Vertragsbestandteil des Vertrages über einen freenet Energy-Öko-Strom-Vertrag ist die Erteilung eines SEPA-Mandates. Alternativ kann der Kunde auch die Zahlungsart „per Überweisung“ wählen. Das SEPA-Mandat bezieht sich auf die fälligen Entgelte der SAVERO. Die Abschlags- und Rechnungsbeträge sind zum 1. eines Monats fällig. Beträge und Belastungstermine werden dem Kunden mit einem Vorlauf von mindestens 2 Werktagen vor Abbuchung mitgeteilt (Vorabinformation). Sollten Kunde und Kontoinhaber nicht identisch sein, ist der Kunde verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten.
- 9.6 Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von 8 Wochen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen bleiben unberührt.
- 9.7 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen zuviel gezahlter Beträge, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet.
- 9.8 SAVERO ist berechtigt, die aus einer vom KUNDEN zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an den KUNDEN weiter zu berechnen. Dem KUNDEN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden sei.
- 9.9 Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung dem auf dem Auftrag angegebenen Konto gutgeschrieben. Soweit anderweitige, fällige Forderungen gegen den KUNDEN bestehen (z. B. eine Abschlagszahlung), kann SAVERO diese mit der Abrechnungsgutschrift verrechnen.

## 10. Kundendaten und Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden, auch personenbezogenen Daten werden von SAVERO genutzt und verarbeitet. Nur soweit für die Vertragsdurchführung erforderlich, werden Daten an energiewirtschaftliche Dienstleister (dies beinhaltet auch eine Auftragsdatenverarbeitung, Vorlieferanten und den zuständigen Netzbetreiber) übermittelt. Ansonsten gibt SAVERO die Daten nicht an Dritte weiter. Sofern es zu einem Forderungsausfall kommt, können die personenbezogenen Daten des KUNDEN (wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) sowie Daten zur konkreten Forderung an eine Auskunftfei unter den Voraussetzungen von § 28a BDSG übermittelt werden. Der KUNDE teilt SAVERO Änderungen zu seiner Person oder Abnahmestelle wie Namens-, Bankverbindungs- oder Adresswechsel unverzüglich mit.

## 11. Bonitätsprüfung

Die SAVERO ist unter Beachtung des Datenschutzrechtes berechtigt, sowohl vor als auch nach Vertragsschluss eine Bonitätsprüfung des KUNDEN durch die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden vorzunehmen.

## 12. Höhere Gewalt und Störung des Netzbetriebs

Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, soweit und solange SAVERO an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Belieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung SAVERO nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SAVERO von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigte Maßnahmen von SAVERO beruht. SAVERO wird dem KUNDEN auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie SAVERO bekannt sind oder von SAVERO in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## 13. Schlussbestimmung

- 13.1 SAVERO darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.
- 13.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden.
- 13.3 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen aber auch ohne Zustimmung des Kunden auf die freenet Energy GmbH, Ernst-Reuter-Platz 8, 10587 Berlin, Amtsgericht: Berlin Charlottenburg, HRB 119108 B und die freenet AG, Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf, AG Kiel HRB 7306 KI übertragen werden.

- 13.4 SAVERO ist berechtigt, die Regelungen des Vertrages sowie dessen AGB zu ändern, soweit nach Vertragsschluss unvorhersehbare Veränderungen eintreten, die von SAVERO nicht veranlasst wurden und auf deren Eintritt SAVERO keinen Einfluss hat. Veränderungen in diesem Sinne können insbes. hervorgerufen werden durch
- Änderung der gesetzlichen Grundlagen,
  - neue, bestandskräftige Rechtsprechung, die Auswirkung auf die Wirksamkeit einzelner Regelungen des Vertrages oder dieser AGB hat, oder
  - neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden.
- Eine Änderung bzw. Ergänzung des Vertrages sowie dieser AGB erfolgt nur dann, sofern das Erfordernis besteht, die Gleichwertigkeit der vertraglichen Leistungen (Äquivalenzinteresse) wiederherzustellen oder etwaige entstandene Regelungslücken, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen, zu schließen, und das Gesetz keine Regelung bereithält.

- 13.5 Die Möglichkeit der Änderung beschränkt sich auf die Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die nach Vertragsschluss erfolgenden Änderungen darf der KUNDE nicht wesentlich schlechter gestellt werden, als er bei Vertragsschluss stand.

- 13.6 Die jeweiligen Änderungen des Vertrages oder der AGB werden dem KUNDEN mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgegeben. Der KUNDE hat die Möglichkeit, den Änderungen in Textform bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die Änderungen als genehmigt. Daneben kann der KUNDE den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages wird SAVERO den KUNDEN bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Etwaige Änderungen des Preises erfolgen nicht nach dieser Regelung, sondern gemäß der Regelung in Ziffer 7.

- 13.7 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke. Ergänzend finden die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) in ihren jeweils gültigen Fassungen Anwendung.

## 14. Informationspflichten/Verbraucherbeschwerden/Schlichtungsstelle

- 14.1 Zum Thema Energieeffizienzmaßnahmen, Energieaudits und Energiedienstleistungen verweist SAVERO auf die bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Anbieterliste [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Des Weiteren sind Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten im Sinne von § 4 Absatz 2 EDL-G (Gesetz über Energiedienstleistungen) erhältlich bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH, Chausseestraße 128a, 10115 Berlin, [www.dena.de](http://www.dena.de) sowie beim Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e.V., Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin, 030 25800-0, [www.vzbv.de](http://www.vzbv.de).

- 14.2 SAVERO beantwortet Beanstandungen von KUNDEN, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, (Verbraucherbeschwerden) gem. § 111a EnWG innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Wochen nach deren Zugang bei SAVERO. Hilft SAVERO der Verbraucherbeschwerde innerhalb dieser Frist nicht ab, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)). Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 030 22480-500 oder 01805 101000, [www.bnetza.de](http://www.bnetza.de), E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)).